

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt

85072 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 09.10.2026

Nr. 39

2026

Inhalt:

- 251 Manövermeldung (14.10.2026 – 15.10.2026)
- 252 Manövermeldung (27.10.2026 – 29.10.2026)
- 253 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
- 254 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau einer temporären Containeranlage mit 4 Räumen für die Nachmittagsbetreuung; Hier: Verlängerung der Befristung bis 30.09.2030
- 255 Schutz der stillen Tage
- 256 Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmühltal vom 29.09.2026
- 257 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal vom 29.09.2026
- 258 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmühltal; VES-WAS vom 29.09.2026
- 259 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmühltal; BGS-WAS vom 29.09.2026

Bekanntmachungen des Landratsamtes

251 Manövermeldung (14.10.2026 – 15.10.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 14.10.2026 bis 15.10.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Lenting, Kösching, Hepberg, Wettstetten, Gaimersheim, Stammham, Böhmfeld, Walting, Denkendorf, Hitzhofen und Altmannstein eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 40 Soldaten sowie 7 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



252 Manövermeldung (27.10.2026 – 29.10.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 27.10.2026 bis 29.10.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Stammham, Lenting, Oberdolling, Altmannstein und Kösching eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 75 Soldaten an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

→ Die diesbezüglichen Anlagen befinden sich auf der Seite 14 des Amtsblattes.

253 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1139, Gemarkung Kösching am 29.09.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 991-2026-B) erteilt:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stell einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.004 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 29.09.2026
Fischer

254 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau einer temporären Containeranlage mit 4 Räumen für die Nachmittagsbetreuung; Hier: Verlängerung der Befristung bis 30.09.2030

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1924/50 der Gemarkung Lenting am 30.09.2026 folgende Verlängerung der Befristung des Baugenehmigungsbescheides (43 BVNr. 1090-2021-B) erteilt:

Neubau einer temporären Containeranlage mit 4 Räumen für die Nachmittagsbetreuung Hier: Verlängerung der Befristung bis 30.09.2030

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stell einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und in der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 30.09.2026
Lindner

255 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Allerheiligen (01. November 2026),
Volkstrauertag (15. November 2026)
Buß- und Betttag (18. November 2026)
Totensonntag (22. November 2026)
jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Heiliger Abend (24. Dezember 2026)
von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind, z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere.

Am Buß- und Betttag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 05.10.2026
Landratsamt Eichstätt
Seitz
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

256 Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmühltal vom 29.09.2026

Aufgrund Art. 19 KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal".

- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe in Eichstätt, Römerstr. 23.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Walting und der Markt Kipfenberg, alle Landkreis Eichstätt.
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet

- der Gemeindeteile Arnsberg, Pfahldorf und Schambach der Gemeinde Kipfenberg
- die Gemeindeteile Gungolding, Inching, Isenbrunn, Pfalzpaint, Pfünz, Rieshofen und Walting der Gemeinde Walting.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entspricht.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie haben die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig (einschließlich Erneuerung) zu halten.
- (6) Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Gemeinden und Gemeindeteile (Wassergäste) möglich.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 10.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung der Anzahl, die nach jeder Kommunalwahl erfolgt, richtet sich nach der in den letzten drei Jahren vor der Kommunalwahl durchschnittlich abgenommenen Wassermenge.
- (4) Ein Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten (geborener Verbandsrat), im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (5) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte).
- (6) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungsorgane eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Vertretungsorgan aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (8) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder digital einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Umwelt oder in dessen Auftrag das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen

in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und die der abwesend unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird.
- (6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
- (7) Die Mitglieder der Verbandversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.
- (8) Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, wenn nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
 3. die Jahres- und Mehrjahresausbauprogramme für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein im Rahmen der Geschäftsordnung oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) nach den Sätzen der Stufe A des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Die übrigen Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz nach Abs. 2 eine Sitzungsgeldpauschale für jede Sitzung.
- (4) Verbandsräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Für Sitzungen, die nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird selbständig Tätigen keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.
- (5) Verbandsräte, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt.
- (6) Die Höhe der Entschädigungen nach den Abs. 3 bis 5 setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der

Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
 2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 25.000 € bis 50.000 € zu vergeben sowie Rechtsgeschäfte in dieser Höhe abzuschließen;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) § 11 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 9 Absatz 4 gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 25.000 € mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet der §§ 11 und 15 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter, jedoch keine Beamte.
- (2) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die kommunalen und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Geschäftsleiter ist der Angestellte, dem die Leitung der Geschäftsstelle für die Wasserzweckverbände übertragen ist.

§ 20

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist in Eichstätt, Römerstraße 23, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Während der Auflegungsfrist der Haushaltssatzung können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der Verbandsmitglieder und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile der Verbandsmitglieder.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied gemäß § 23 Abs. 2.

- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag der auf je angefangene 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt so werden bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erhoben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter wird durch den Verbandsvorsitzenden der Eichstätter Berggruppe bestellt. Dieser bestellt auch den Stellvertreter des Kassenverwalters. Die mit den Kassengeschäften beauftragten Personen dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26

Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Eichstätt.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn dadurch die Wasserversorgung im Verbandsgebiet nicht gefährdet wird.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist nach § 27 Abs. 1 amtlich bekanntzumachen.
- (3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben hinzuweisen.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

- (5) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (6) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (7) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 07.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.07.2025 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Eichstätt Nr. 27 vom 04.07.2025), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2026 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Eichstätt Nr. 16 vom 24.04.2026) außer Kraft.

Eichstätt, 06.10.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal
Simone Hiemer
Verbandsvorsitzende

257 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal vom 29.09.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 10. Juli 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung wird der für den technischen Bereich des Zweckverbandes verantwortliche Leiter der Stadtwerke Eichstätt für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 50,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 50,00 €.
- (2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung von 50,00 € pro Tag und je Rechnungsjahr an denen die Prüfung durchgeführt wird.
- (3) Der für den technischen Bereich des Zweckverbandes verantwortliche Leiter der Stadtwerke Eichstätt erhält die Sitzungspauschale jeweils in Höhe der festgesetzten Entschädigung für die Verbandsräte.
- (4) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstausschuss usw. abgegolten.
- (5) Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.
- (2) Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.
- (3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Auslagen, Verdienstausschuss, Sitzungsgelder usw. abgegolten.
- (4) Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden unmittelbar nach dem Sitzungstermin per Überweisung ausgezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2020 außer Kraft

Eichstätt, 06.10.2026

Simone Hiemer

Verbandsvorsitzender

258 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmühltal VES-WAS vom 29.09.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes einen Beitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen (MN):

MN 03: Erneuerung und Verbesserung der Versorgungsleitung in der Hofstetter Straße in Gungolding

Die bestehende Graugussleitung aus den 70er Jahren wird im Rahmen der Straßenbauarbeiten, welche das Staatliche Bauamt Ingolstadt durchführt, ausgetauscht. Aufgrund der Fahrbahnerneuerung zwischen Gungolding und Hofstetten werden die Wasserversorgungseinrichtungen in der Hofstetter Straße in Gungolding erneuert. Diese Maßnahme beinhaltet die Neuverlegung und Vergrößerung des Rohrquerschnitts der Versorgungsleitung, Länge 190 m, DA110 und 160 PE, zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung.

MN 04: Erneuerung und Verbesserung der Zubringerleitung zwischen Pfalzpaint und dem Hochbehälter Gungolding mit teilweiser Erneuerung der Ortsnetzleitungen

Die in den 70er Jahren verlegte Hauptleitung besteht aus Grauguss, GG DN 125, und ist sehr anfällig für Rohrbrüche, deshalb ist eine Erneuerung der Leitung zwingend erforderlich. Mit der Neuverlegung einer PE-Rohrleitung DN 200 wird die Versorgungssicherheit erhöht und die Versorgung in den angrenzenden Ortschaften wesentlich verbessert.

Mit dieser Maßnahme werden zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserbereitstellung im gemeinsamen Rohrgraben mit der Hauptleitung ein Teil der Versorgungsleitungen in den Ortschaften Gungolding und Pfalzpaint erneuert. Auf der gesamten Strecke der neuen Hauptleitung wird zur Datenübertragung ein erdverlegtes Steuerkabel sowie ein Kabelzugrohr mitverlegt.

- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 125 x 11,4 in öffentlichem Grund, Länge ~ 105 m, Altmühlstraße und Birkenweg in Pfalzpaint.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 in öffentlichem Grund, Länge ~ 1.975 m, Unteren Au, Altmühlstraße, Obere Au, ab Höhe Fl. Nr. 416/0 Gemarkung Pfalzpaint bis Fl. Nr. 150/0 Gemarkung Pfalzpaint und 'An der Kapelle'.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 250 x 22,7 in öffentlichem Grund, Länge ~ 4.280 m, ab Höhe Fl. Nr. 98/0, Gemarkung Gungolding bis 448/0, Gemarkung Pfalzpaint.

- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung am Ortsende von Pfalzpaint, Fl. Nr. 364/2, Gemarkung Gungolding.
- Verlegung eines Steuerkabels A-2YF(L)2Y 30x2x0,8, Länge ~ 4.046 m und eines Kabelschutzrohres 50 PE-HD, Länge ~ 5.528 m, teilweise in doppelter Lage, zusammen mit der PE-HD RC 250 Rohrleitung im gemeinsamen Rohrgraben

MN 05: Teilsanierung des Ortsnetzes Arnsberg

Die Versorgungsleitung in den Gemeindestraßen, ab „Altmühlring 18“ und „Am Zehentstadel“ verläuft größtenteils im Privatgrund. Um diese Situation zu ändern sowie die Versorgungssicherheit zu erhöhen wird die Versorgungsleitung in diesem Bereich stillgelegt und durch eine neue Ringleitung, die komplett im Altmühlring verläuft, ersetzt. Zusätzlich wird zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes der Rohrquerschnitt im Altmühlring von 80 GG auf 160 HDPE vergrößert. Die Versorgung der Anwesen „Am Zehentstadel“ ist künftig nur noch über eine Stichleitung geplant, die zur Vermeidung von Verkeimung im Rahmen der Gesamtsanierung von 125 GG auf 110 PE verkleinert werden muss.

Die Anschlussnehmer „Am Dorfanger“ werden durch eine neue 110 HDPE Leitung vom „Altmühlring“ aus versorgt. Da die Anschlussnehmer in der „Herzog-Ludwig-Straße“ durch eine DN 80 GG Leitung versorgt werden, die sich ebenfalls in einem Bereich auf Privatgrund befindet, wird diese im Zuge der Erneuerungsmaßnahme durch eine 110 PE Leitung ersetzt.

- Verlegung einer Versorgungsleitung, HDPE-HD RC, SDR 11, PN 16, 110 x 10,0, in öffentlichem Grund, Länge ~ 268 m, Am Dorfanger, Am Zehentstadel und Herzog-Ludwig-Straße.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, HDPE-HD RC, SDR 11, PN 16, PN 16, 160 x 14,6 in öffentlichem Grund. Länge ~ 458 m, Altmühlring.

MN 08: EDV und Leittechnik

Erneuerung und Ergänzung der Prozess- und Fernwirktechnik im Hochbehälter Pfahldorf, Überhebepumpwerk Pfalzpaint und Wasserwerk Walting.

MN 12: Teilerneuerung des Ortsnetzes Walting im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen des Landkreises Eichstätt

Im Wesentlichen wird das in Grauguss ausgeführte Versorgungsnetz aus den 70er Jahren sowie die Druckleitung vom Wasserwerk, welche der gesamten öffentlichen Wasserversorgung des Verbandsgebiets dient, erneuert.

Dies beinhaltet etwa 2/3 des Ortsnetzes und damit den überwiegenden Teil der Anlage, insbesondere:

- das Auswechseln der alten Gussrohre im Versorgungsnetz Walting auf einer Länge von ca. 1.600 m durch PE-HD RC Rohrleitungen,
- die Neuverlegung der sich im öffentlichen Grund befindlichen Grundstücksanschlüsse teils in Schutzrohren,
- die Neuverlegung einer Hauptleitung DN 250 vom Wasserwerk bis zum neuen Wasserzählerschacht am südlichen Ortseingang Walting auf einer Länge von ca. 700 m.
- Für eine ausreichende Löschwasserversorgung müssen im Versorgungsnetz Walting eine Vielzahl von zu klein dimensionierten Versorgungsleitungen gegen größere Rohre aus PE ausgetauscht werden. Für die Bemessung der erforderlichen Querschnitte ist dabei überwiegend der hohe Löschwasserbedarf im Brandfall maßgebend.

- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 90 x 8,2, in öffentlichem Grund, Länge ~ 67 m, Inchingen Straße, Fl. Nr. 41/6.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 110 x 10,0, in öffentlichem Grund, Länge ~ 149 m, Pfinzer Straße, Leonhardstraße (Fl. Nr. 64/0 und 27/0).
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 125 x 11,4, in öffentlichem Grund, Länge ~ 234 m, Rieshofener Straße und Am Hundsuck.
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4, in öffentlichem Grund, Länge ~ 1.132 m, Inchingen Straße, Leonhardstraße, Am Kirchberg, Nähe Schule (Fl. Nr. 434/0).
- Verlegung einer Versorgungsleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 250 x 22,7, in öffentlichem Grund, (Länge ~ 684 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Leonhardstraße 2 (Fl. Nr. 136/0).
- Neuanschluss des Kindergartens mit Verlegung einer neuen Wasserleitung, PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 125 x 11,4 (Länge ~ 5 m in der Fl. Nr. 284/0) und PE-HD RC, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 (Länge ~ 130 m, Leonhardstraße (Fl. Nr. 436/1) und Fl. Nr. 284/0) in öffentlichem Grund
- Errichtung eines Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung am südlichen Ortseingang von Walting (Fl. Nr. 43/7)
- Verlegung eines Stromkabels NAYY-J 4 x 185 im Kabelzugrohr 110 PE, Länge ~ 540 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis zum Trafo auf Fl. Nr. 62/0.
- Verlegung eines Kabelzugrohres 50 PE für Lichtwellenleiter, Länge ~ 690 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Leonhardstraße 2 (Fl. Nr. 136/0).
- Verlegung eines Kabelzugrohres 90 PE mit Steuerkabel 30 x 2 x 0,8 mit Schirmleiter, Länge ~ 891 m, vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Höhe Schule (Fl. Nr. 83/0).
- Verlegung eines Starkstromkabels 4 x 25, Länge ~ 335 m vom Wasserwerk Walting (Fl. Nr. 285/0) bis Wasserzählerschacht Walting (Fl. Nr. 43/7).

Ein Abdruck der technischen Grundlagen der Vorhaben durch das Ing.-Büro Riedrich mit Sitz in Feucht kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung der Zweckverbände in Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen wurden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, 1. Alternative.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 3.651.874,53 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,87 €,
- b) pro m² Geschoßfläche 4,70 €.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

§ 8

Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Folgetag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2024 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal
Eichstätt, den 06.10.2026
Simone Hiemer
Verbandsvorsitzende

259 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmühltal; BGS-WAS vom 29.09.2026

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,

3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen wurden.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	2,17 €
b)	pro m ² Geschoßfläche	11,75 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend. ⁴Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Hauptwasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q₃) der einzelnen Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Hauptwasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q₃) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	107,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	123,05 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	128,40 €/Jahr
über	16 m ³ /h	256,80 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Die Grundgebühr für Bauwasserzähler beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 10,70 €, für sonstige bewegliche Zähler inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 53,50 € pro angefangenem Monat.

(5) Bei vorübergehenden Anschlüssen hat der jeweilige Antragsteller dem Zweckverband alle für das Anbringen und Entfernen der provisorischen Wasserentnahmeeinrichtung entstehenden Kosten (z. B. Bauwasseranschluss) zu erstatten.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der

Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Folgetag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2024, zuletzt geändert mit Satzung vom 9.12.2025, außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal
Eichstätt, 06.10.2026
Simone Hiemer
Verbandsvorsitzende

Anlagen zur Bekanntmachung Nr. 252
Manövermeldung (27.10.2026 – 29.10.2026)

